

EINGEGANGEN

25. Feb. 2020

Dienstgebäude:  
Yorckstr. 4 – 11

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin,  
Amt für Soziales, 10216 Berlin

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
Projekt „Tagesstätte für Wohnungslose am  
Wassertor“  
Geschäftsstelle  
Wilhelmstr115  
10963 Berlin

Bearbeiter : Frau Rehfeld  
Bearb.-Z. : Soz 221  
Zimmer : 1030  
Telefon : (030) 90298 2610  
Fax : (030) 90298 2728  
E – Mail : sigrid.rehfeld@ba-fk.berlin.de  
(nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)  
Datum : 20.2.2020  
Aktenzeichen :

**Zuwendungen des Landes Berlin im Haushaltsjahr 2020  
der sozialen Hilfe im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg**

Zuwendungsart:  institutionelle Förderung  
 Projektförderung

Finanzierungsart:  Fehlbedarfsfinanzierung  
 Anteilfinanzierung  
 Festbetragsfinanzierung  
 Vollfinanzierung

hier: Tagesstätte für Wohnungslose Am Wassertor

Vorg.: Ihr Antrag vom 14.10.2019  
Anlagen Einverständniserklärung  
AnBest-P

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren o.g. Antrag bewillige ich Ihnen gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), für die Zeit vom 01.01.2020 bis zum 31.12.2020 eine Zuwendung bis zu einem Höchstbetrag von **168.000,00 €**

**(i.W. hundertachtundsechzigtausend Euro).**

Die Mittel müssen zweckgebunden und ausschließlich für die Deckung der Personal- und Sachkosten für das Projekt –Tagesstätte für Wohnungslose am Wassertor – verwendet werden.

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltssituation sind die Mittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden.

Meine Bewilligung steht unter dem Vorbehalt, dass der Bescheid widerrufen werden kann, soweit Ausgaben nach dem festgestellten Haushaltsplan von Berlin oder aufgrund hauswirtschaftlicher Sperrn nicht in dem erforderlichen Umfang verfügbar sein sollten (Widerrufsvorbehalt gem. § 49 Abs. 2 Nr. 1 i.V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG).

Ich muss Sie bitten, bei Ihren Planungen und Überlegungen die finanzielle Gesamtsituation des Landes Berlin zu berücksichtigen und Maßnahmen zur Kostenbegrenzung zu treffen. Hierzu gehören auch Überlegungen, ob und in welchem Umfang eigene Einnahmemöglichkeiten zu einer Verringerung der Zuwendung aus Mitteln des Landes Berlin führen können.

Aus gleichem Grund dürfen freie und freiwerdende Stellen nur nach meiner vorherigen Zustimmung besetzt werden.

Aufgrund eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses von Berlin bin ich gehalten, Daten zur geschlechtergerechten Teilhabe an den ausgereichten Mitteln zu erheben. Ich bitte Sie deshalb, mir und Herrn Walze ([michael.walze@ba-fk.berlin.de](mailto:michael.walze@ba-fk.berlin.de)) bis zum 5. Werktag des Folgemonates die Angaben über Ihre monatliche Menge (die Summe der Anzahl Ihrer Besucher / Nutzer pro mit [M] gekennzeichnetes Angebot, siehe Produktblatt 80681) zu übermitteln. Bitte nutzen Sie dafür die als Excel Datei bereits zugesandte Mengenerfassungstabelle.

Ich bitte Sie, den von Ihnen eingereichten Finanzierungsplan vom 8.10.2019 auf die bewilligte Zuwendungssumme anzupassen und nachzureichen. Er wird hinsichtlich seiner Einzelansätze und seines Gesamtergebnisses verbindlich und Grundlage für die Aufstellung des Verwendungsnachweises sein.

Aufgrund des begrenzten Haushaltsbudgets in 2020 können derzeit nur Tarifanpassungen für die in 2019 bewilligten Personalkosten berücksichtigt werden.

**Bitte senden Sie mir den angepassten Finanzierungsplan 2020 bis 20.3.2020 zu. Außerdem passen Sie bitte den Stellenplan an und übermitteln mir für die Prüfung des Besserstellungsverbot die entsprechenden Personalkostenberechnungen.**

Die Ihnen bekannten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind Bestandteil dieses Bescheides. In dem ANBest-P sind Bedingungen und Auflagen im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz enthalten, deren Nichteinhaltung zum Widerruf des Bescheides ganz oder teilweise führen kann.

Die Honorarmittel verwenden Sie bitte auf der Grundlage entsprechender Verträge und Qualifikationsnachweise mit Einzelpersonen unter Beachtung der „Verwaltungsvorschriften für Honorare im Bereich Sozialwesen“ (HonVSoz.).

Holen Sie bitte vor dem Kauf von Gegenständen mit einem Anschaffungswert ab 410,00 € netto eine Genehmigung ein und legen Sie dem Antrag drei Kostenvoranschläge bei.

Ich bitte Sie, uns wesentliche Hinderungsgründe, welche die planmäßige Durchführung der geförderten Maßnahme beeinflussen, umgehend mitzuteilen. *Werden überwiesene Mittel ganz oder teilweise nicht im Rahmen des Zuwendungszweckes benötigt, so sind sie **unverzüglich** unter Angabe des Geschäftszeichens Soz 221 und des Kassenzeichens 3910 / 684 06 / 101 (für das laufende Haushaltsjahr) bzw. 3910 / 119 21 (Rückführung von Mitteln aus dem Vorjahr) auf eines der unten angegebenen Konten der Bezirkskasse Friedrichshain-Kreuzberg zurückzuzahlen.*

Ich weise darauf hin, dass der Bewilligungsbescheid mit den Anlagen für Sie bindend ist. Eine Abweichung davon, wie z.B. die Verwendung der Mittel zu anderen als im Bewilligungsbescheid

vorgesehenen Zwecken, ohne meine vorherige Zustimmung ist unzulässig und zwar auch dann, wenn dadurch der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht berührt wird.

Abweichungen können ebenso wie das verspätete und unvollständige Vorlegen des Verwendungsnachweises zu Rückforderungen führen.

Es ergibt sich folgende Berechnung:

bewilligte Zuwendungsmittel in Höhe von	168.000,00 €
abzüglich bereits gezahlte Teilbeträge von insgesamt	0,00 €
Restbetrag i.H.v.	168.000,00 €

Die bewilligten Zuwendungsmittel werden nach Abforderung auf folgendes Konto überwiesen:

Bankverbindung:  
IBAN:  
BIC:

KD Bank  
DE19 3506 0190 1557 9830 11  
GENOD1DKD

Die Zuwendung wird erst ausgezahlt, wenn Sie den Empfang des Zuwendungsbescheides bestätigt haben und dieser Bewilligungsbescheid durch Ablauf der Rechtsbehelfsfrist oder dadurch, dass Sie sich mit seinem Inhalt durch die beigefügte, von Ihnen unterschriebene und an mich zurückgesendete Erklärung ausdrücklich einverstanden erklärt haben.

Die Zahlungen erfolgen in aller Regel in zweimonatlichen Teilbeträgen, bitte fordern Sie diese beim Zuwendungsgeber ab und machen Sie die zur Beurteilung des Mittelbedarfes erforderlichen Angaben. Ich verweise auf den Punkt 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Legen Sie mir bitte den Verwendungsnachweis für 2020 – abweichend vom Nr. 6.1 ANBest-P – spätestens bis zum

**01. März 2021**

mit einem Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis sowie einer summarischen Zusammenstellung, in Analogie zum Finanzierungsplan, vor und stellen Sie für eine abschließende Erfolgskontrolle im Sachbericht das erzielte Ergebnis im Einzelnen dar.

Ich bitte zu beachten, dass nach einem Beschluss des Abgeordnetenhauses von Berlin grundsätzlich zunächst weitere Zahlungen einzustellen sind, wenn der Verwendungsnachweis für frühere Bewilligungszeiträume nicht fristgerecht und ordnungsgemäß eingereicht wird.

Folgende Angaben werden in der zentralen Zuwendungsdatenbank im Internet veröffentlicht: Name und Postanschrift des Zuwendungsempfängers, Art, Höhe und Zweck der Zuwendung.

#### **Hinweis**

Aus der Gewährung der Zuwendung kann nicht auf eine künftige Förderung, insbesondere auch nicht im bisherigen Umfang, geschlossen werden. Es ist zu erwarten, dass Kürzungen von Zuwendungen unumgänglich sind oder Zuwendungen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen. Der Grundsatz des Vertrauensschutzes kann nicht geltend gemacht werden.

#### **Auflage**

Bei der Verwendung der Ihnen mit diesem Bescheid bewilligten Zuwendungsmittel haben Sie die Verordnungen des Rates der Europäischen Union über Finanzsanktionen zur Bekämpfung des Terrorismus (Nr. 2580/2001 vom 27.12.2001 und Nr. 881/2002 in der jeweils aktuellen Fassung) anzuwenden und zu beachten. Ich weise Sie ausdrücklich darauf hin, dass es u.a. verboten ist, den in den Anhängen zu diesen Verordnungen aufgeführten natürlichen und juristischen Personen

Gelder und/oder sonstige Ressourcen – hierzu zählen insbesondere auch Zuwendungsmittel – zur Verfügung zu stellen.

Ein Verstoß gegen diese Auflage kann den vollständigen Widerruf des Bewilligungsbescheides mit Wirkung für die Vergangenheit und die Rückforderung gezahlter Zuwendungsmittel einschließlich Zinsen nach sich ziehen.

Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung der Verwaltung des Landes Berlin zur Neutralität gegenüber erlaubten politischen Parteien obliegt es der Bewilligungsbehörde bei der Vergabe von Zuwendungen auf parteipolitisch neutrales Verhalten der Zuwendungsempfänger zu achten. Bei deren Nichtbeachtung kann ein Widerruf des Zuwendungsbescheids nach § 49 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VwVfG geprüft werden.

### **Rechtsgrundlage**

LHO in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBL. S. 31) und das Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25.05.1976 (BGBl. I S. 1253/GVBL. S. 1173) in der jeweils geltenden Fassung).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben angegebenen Dienststelle zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches die Widerspruchsfrist nur gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Freialdenhofen